

Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB)

1. Geltungsbereich

- (1) Der Einkauf und die Bestellung von Waren oder Leistungen erfolgt gemäß der Angabe auf dem Auftragsformular (im Folgenden „Auftrag“) seitens des Käufers bzw. Bestellers (Verwender) entweder durch die Universität Regensburg, vertreten durch den Kanzler, oder im Namen und auf Rechnung des Freistaats Bayern, vertreten durch die Universität Regensburg, diese vertreten durch den Kanzler (im Folgenden für alle Fälle „UREG“).
- (2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen (im Folgenden „AAB“) gelten für alle Verträge, welche durch UREG auf Seiten des Käufers oder Bestellers abgeschlossen werden.
- (3) Die AAB werden unabhängig von der Form des Vertrags dessen Bestandteil, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Einbeziehung vorliegen.
- (4) Die AAB gelten gegenüber allen Verkäufern oder Leistungserbringern (im Folgenden „Auftragnehmer“).
- (5) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, auch wenn darauf Bezug genommen wird oder UREG deren Geltung trotz Kenntnis nicht widerspricht, haben keine Gültigkeit, soweit sie von diesen AAB abweichen oder diese ergänzen.
- (6) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AAB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von UREG maßgebend.
- (7) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen gelten nicht, wenn der Auftragnehmer Verbraucher i.S.d. § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist.

2. Auftrag

- (1) Verträge kommen erst zustande, wenn UREG dem Auftragnehmer einen schriftlichen Auftrag zukommen lässt. UREG verzichtet insoweit auf eine ausdrückliche Annahmeerklärung durch den Auftragnehmer.
- (2) Änderungen des so vereinbarten Vertragsinhalts bedürfen der Schriftform.
- (3) Der Auftrag gilt auch dann zu den von UREG gestellten Bedingungen angenommen, wenn UREG nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine schriftliche ablehnende Erklärung des Auftragnehmers zugeht.
- (4) Jeder Auftragnehmer erhält eine Auftragsnummer. Auf diese Auftragsnummer muss in allen schriftlichen Dokumenten Bezug genommen werden, insbesondere in Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen, Speditionsunterlagen und Rechnungen.

3. Bewerbererklärung

- (1) Ein Auftragnehmer hat gem. der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 11. Februar 1993 – Nr. 41 a / 38 – S 0270 – 4/89 – 3739 bei einem Auftragsvolumen von 20.000 DM (10.225,84 €) eine Erklärung abzugeben, dass er seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Abgaben sowie der Sozialbeiträge nachgekommen ist. Das mit dem Auftrag übersandte Formular ist in diesen Fällen un-

verzüglich nach Erhalt des Auftrags ausgefüllt und unterschrieben an UREG zu übermitteln.

- (2) UREG kann die Erfüllung aller ihrer vertraglichen Pflichten gegenüber dem Auftragnehmer verweigern, solange die Erklärung ihr nicht zugegangen ist. § 273 BGB bleibt unberührt.

4. Lieferung

- (1) Die in Auftragsbestätigungen angegebene Lieferzeit ist für den Auftragnehmer bindend und unbedingt einzuhalten. Für den Beginn der Lieferfristen ist das Bestelldatum maßgebend.
- (2) Die Ware ist frei Verwendungsstelle zu liefern. Die Lieferung umfasst Montage, Inbetriebnahme und Einweisung des Bedienungspersonals. Bei Lieferungen aus dem Zollaussland hat sich der Auftragnehmer rechtzeitig mit UREG wegen der Zoll- und Einfuhrabwicklung in Verbindung zu setzen. Transport-, Verpackungs- oder Montagekosten und sonstige Ausgaben oder Abgaben aus Anlass des Abschlusses oder der Erfüllung des Vertrages können nur nach vorheriger Vereinbarung berechnet werden.
- (3) Verwendungsstelle ist mangels anderweitiger Vereinbarung oder Angabe im Auftrag die Warenannahme der Universität Regensburg.
- (4) Die Lieferfahrzeuge und die Größen der verpackten Waren müssen auf die Gegebenheiten des Hauses abgestimmt sein. Maximale Durchfahrts Höhe ist 3,40 m. Maße von Aufzügen und Türen sowie die Bodenbelastbarkeit sind zu berücksichtigen. Bei sperrigen oder umfangreichen Lieferungen, insbesondere solchen, bei denen eine Montage erforderlich ist, hat sich der Auftragnehmer drei Arbeitstage vor dem Anlieferungs termin mit UREG in Verbindung zu setzen.
- (5) Teilsendungen sind als solche zu bezeichnen. Jeder Lieferung sind Lieferscheine in zweifacher Ausfertigung beizugeben, die den Inhalt der Sendung, insbesondere Stückzahl, Bestellnummer und Gebindezahl, genau bezeichnen.

5. Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr geht auf UREG über, wenn die Ware an der Verwendungsstelle vereinbarungsgemäß eingetroffen und abgenommen worden ist.
- (2) Beschädigungen, die durch den Transport im Hause oder durch die Montage an anderen Sachen verursacht werden, kann UREG auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen lassen. Die dabei entstandenen Aufwendungen und Kosten können gegen Forderungen des Auftragnehmers aufgerechnet werden.

6. Eigentum, Materialbeistellungen, Rechte Dritter

- (1) UREG erwirbt mit der Lieferung das uneingeschränkte Eigentum an gelieferten Sachen; Ziff. 8 Abs. 3 S. 2 bleibt unberührt.
- (2) Muster, Vorlagen, Rohmaterial und ähnliche Sachen (Materialbeistellungen) sowie Unterlagen, welche UREG dem Auftragnehmer zur Durchführung des Auftrags überlassen hat, bleiben im Eigentum von UREG. Schutzrechte daran bleiben ebenfalls unberührt. Beistellungen und Unterlagen dürfen nur in dem für die Durchführung des Vertrags er-

forderlichen Umfang verwendet werden; darüber hinaus gehende Vervielfältigungen oder Veränderungen sind untersagt. Die Originale sowie etwaige Vervielfältigungsstücke sind nach Erfüllung des Auftrags unverzüglich kostenfrei an UREG zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind Materialbeistellungen sowie Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Sachen enthaltene oder verkörperte Wissen allgemein bekannt geworden ist.

- (3) Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Auftragnehmers gesondert zu verwahren und in üblichem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- (4) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für UREG vorgenommen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt UREG an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sache zu den anderen Sachen.
- (5) Der Auftragnehmer stellt UREG von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei, welche durch Lieferung oder Leistung begangen worden sind.

7. Ausführung der Leistung, Güteprüfung

- (1) Subunternehmer des Auftragnehmers dürfen nur mit vorheriger Zustimmung von UREG tätig werden.
- (2) Der Auftragnehmer gewährleistet die bestimmungsgemäße und sichere Funktion, Ausführung und Nutzungsmöglichkeit der Auftragsgegenstände entsprechend dem Stand der Technik. Hierfür grundlegend ist die Erfüllung aller geltenden Vorschriften, insbesondere auch der Betriebssicherheitsverordnung, der Unfallverhütungsvorschriften und Regeln betreffend Sicherheits- und Gesundheitsschutz sowie einschlägiger DIN-, EN- und VDE-Vorschriften.
- (3) Die Betriebsanweisung für das Arbeiten in Laboratorien für Mitarbeiter der Technischen Zentrale und von Fremdfirmen, im Internet abrufbar unter <http://www.uni-regensburg.de/Einrichtungen/Verwaltung/Abteilung-V/Referat-V-3/BetriebsanweisungTRGS526.pdf>, ist zu beachten.
- (4) Sind aufgrund von Sicherheitsvorschriften Schutzvorrichtungen erforderlich, so gehört deren Gestellung und Montage zur Leistung des Auftragnehmers. Die Gestellung und Montage erfolgt ohne Mehrkosten.
- (5) Für elektrische Geräte ist der Betrieb bei einer Nennspannung von 230 oder 400 V vorzusehen.
- (6) Zur vereinbarten Beschaffenheit aller Auftragsgegenstände gehören die für Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen, insbesondere Gebrauchsanweisungen, Betriebsvorschriften, Ersatzteillisten und Schaltpläne. Diese sind kostenfrei und in deutscher Sprache beizufügen.
- (7) UREG kann selbst oder durch einen Beauftragten zu den üblichen Betriebszeiten eine Güteprüfung im Werk des Auftragnehmers durchführen. Die Kosten hierfür trägt UREG selbst, soweit nicht aufgrund festgestellter Mängel eine erneute Prüfung stattfinden muss; in diesem Falle trägt der Auftragnehmer die Kosten der erneuten Prüfung. Bei der Vergabe von Unteraufträgen trägt der Auftragnehmer dafür Sorge, dass UREG vorstehendes Recht zur Güteprüfung auch gegenüber dem Unterauftragnehmer zusteht.

8. Verpackung, Umweltschutz

- (1) Verpackungen sind auf das unbedingt Nötige zu beschränken. Es gelten die Vorschriften der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV).
- (2) Verpackungsmaterial hat der Auftragnehmer ohne Gewährleistung für die Beschaffenheit kostenfrei zurückzunehmen. Gleiches gilt für leere Gebinde. Der Auftragnehmer gewährleistet in allen Fällen eine umweltgerechte Entsorgung. Alle Rücksendungen durch UREG erfolgen unfrei.
- (3) Entbindet UREG den Auftragnehmer von der Rücknahmepflicht gem. Abs. 2, so geht das Eigentum an den Verpackungsmaterialien ohne Anspruch auf Vergütung auf UREG über. Dies gilt nicht bei Miet- oder Leihverpackungen, sofern sie entsprechend deutlich gekennzeichnet sind; dem Auftragnehmer steht in keinem Fall ein Anspruch auf eine besondere Vergütung zu.
- (4) Entsprechend den Richtlinien des Freistaates Bayern werden Hinweise und Ausführungsvorschläge für umweltfreundliche Lösungen der Lieferungen und Leistungen ausdrücklich erbeten.
- (5) Die Vorschriften des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) bleiben unberührt.

9. Mängelrüge und Gewährleistung

- (1) UREG stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte in vollem Umfang zu.
- (2) Im Auftrag festgelegte Spezifikationen einer Sache oder Leistung gehören zu deren vereinbarter Beschaffenheit.
- (3) Abweichend von § 442 Abs 1 S 2 BGB stehen UREG Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (4) § 377 HGB findet nur auf offene Mängel und nur mit der Maßgabe Anwendung, dass die Rüge innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung des Mangels erhoben werden muss.

10. Preise und Zahlung

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Die vereinbarten Preise sind feste Preise ohne Umsatzsteuer. Sofern im Auftrag selbst kein Preis angegeben ist, gilt der am Tag der Absendung des Auftrags gültige Preis als Festpreis.
- (2) Die Preise müssen sich im Rahmen der jeweils einschlägigen preisrechtlichen Vorschriften bewegen; alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der preisrechtlichen Überprüfung. Dieser Vorbehalt wird vom Auftragnehmer ausdrücklich anerkannt und er ist verpflichtet, Überzahlungen unverzüglich zurückzuerstatten.
- (3) Die Rechnung ist nach Erfüllung des Auftrages in zweifacher Ausfertigung gesondert schriftlich einzureichen; die Beifügung zur Lieferung ist nicht zulässig. Die zweite Ausfertigung ist als Duplikat deutlich kenntlich zu machen. Die Rechnungen haben den Anforderungen des § 14 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) zu entsprechen, insbesondere ist die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.

- (4) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von dreißig Tagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang ordnungsgemäßer Rechnungen gem. Abs. 3 zur Zahlung fällig. Zahlungen innerhalb von dreißig Tagen nach Zugang der Rechnungen erfolgen unter Abzug von 2% Skonto auf den Bruttobetrag der Rechnung, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (5) Zahlungs- und Skontofristen beginnen mit Rechnungseingang bei UREG, jedoch nicht vor Lieferung oder Abnahme der Ware oder Leistung.
- (6) UREG schuldet keine Fälligkeitszinsen.
- (7) Rechnungen für Teillieferungen werden nur bei vorheriger Zustimmung vor Ausführung des Gesamtauftrages fällig.
- (8) Zahlungen erfolgen durch Überweisung auf das vom Empfangsberechtigten auf der Rechnung angegebene Konto.
- (9) Mehrkosten, die durch Nichteinhaltung dieser Bedingungen entstehen, hat ebenfalls der Auftragnehmer zu tragen.

11. Datenschutz

- (1) UREG erhebt und verarbeitet im Rahmen des Vertragsverhältnisses Daten des Auftragnehmers, solange und soweit dies zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist.
- (2) Die Vorschriften der einschlägigen Datenschutzgesetze bleiben unberührt.

12. Aufrechnung

Der Auftragnehmer kann gegen Forderungen von UREG nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

13. Ergänzende Bestimmungen für Pflegeverträge

- (1) Für Wartungs- und Beratungsverträge (Pflegeverträge) gelten ergänzend die in den folgenden Absätzen genannten besonderen Auftragsbedingungen.
- (2) Im Rahmen von Pflegeverträgen gilt hinsichtlich einzelner Leistungen des Auftragnehmers Werkvertragsrecht (§§ 631 ff. BGB).
- (3) UREG kann Pflegeverträge jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen kündigen. § 628 BGB bleibt unberührt.

14. Kündigung und Rücktritt

- (1) UREG ist unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Schuldners das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder der Insolvenzantrag mangels Masse abgewiesen worden ist.
- (2) Gleiches gilt für den Fall, dass auf Seiten des Auftragnehmers Handlungen i.S.d. §§ 333, 334 StGB vorgenommen worden sind.

15. Weitere Bestimmungen

- (1) Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Regensburg. Sofern der Vertragspartner eine Person i.S.d. § 38 Abs. 1 ZPO ist und kein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, wird Regensburg als Gerichtsstand vereinbart.
- (2) Auf alle Verträge findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- (3) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftragnehmer UREG gegenüber abzugeben sind, insbesondere Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Sind einzelne Bestimmungen dieser AAB ungültig, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- (5) Auf die Bestimmungen der Verordnung über die Vertretung des Freistaates Bayern und das Abhilfeverfahren in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen.

Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen sind im Internet zum Download verfügbar unter:
<http://www.uni-regensburg.de/verwaltung/medien/dokumente/allgemeine-auftragsbedingungen.pdf>